

Vermittlungsfähigkeit von Kursteilnehmenden

Art. 60 Abs. 4 AVIG

B264 Während der Teilnahme an einem durch die ALV bewilligten Kurs muss die versicherte Person, soweit es der Kurs verlangt, nicht vermittlungsfähig sein.

B265 Besucht eine versicherte Person während ihrer Arbeitslosigkeit einen Kurs, der nicht von der ALV bewilligt wird, darf die Vermittlungsfähigkeit nur bejaht werden, wenn feststeht, dass die versicherte Person bereit und in der Lage ist, den Kurs jederzeit abzubrechen, um eine Stelle anzutreten. Dabei genügt die Willensäußerung der versicherten Person nicht. Vielmehr ist eine Bestätigung der Schulleitung einzuholen, welche sich auch über die finanziellen Konsequenzen eines Kursabbruchs äussert.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 136/02 vom 4.2.2003 (Eine versicherte Person, die während ihrer Arbeitslosigkeit auf Eigeninitiative hin einen Ausbildungskurs im medizinischen Bereich besucht, ist vermittlungsfähig. Sie muss allerdings weiterhin ihre Arbeitsbemühungen vornehmen und bereit sein, die Ausbildung zu Gunsten einer Arbeitsstelle zu beenden)

EVG C 132/04 vom 11.10.2004 (Wenn sich eine versicherte Person vorübergehend ins Ausland begibt, hat sie auch für die Zeit des Auslandsaufenthaltes Anspruch auf ALE, wenn sie im Ausland innert Tagesfrist erreichbar ist, innert nützlicher Frist vermittelbar ist und die übrigen Kontrollvorschriften erfüllt. Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen besteht bei einem 4-monatigen Kurs in den USA zu keinem Zeitpunkt Gewähr)

B266 (*B266 gestrichen*)